

Synopse

Revision des AliG aufgrund Motion (16/MO 32/323)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
	Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Inkassohilfe für familienrechtliche Unterhaltsbeiträge und die Bevorschussung von Kinderalimenten (AliG)
	I.
	Der Erlass RB <u>836.4</u> (Gesetz über die Inkassohilfe für familienrechtliche Unterhaltsbeiträge und die Bevorschussung von Kinderalimenten vom 7. März 2007) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:
§ 6 Voraussetzungen ¹ Gehen elterliche Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder nicht rechtzeitig ein, kann bei der zuständigen Gemeinde ein Vorschuss verlangt werden. Der Unterhaltsbeitrag muss in einem rechtskräftigen Urteil oder in einem von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde genehmigten Vertrag festgesetzt sein. ² Der Vorschuss wird ausgerichtet, soweit die anrechenbaren Einnahmen 1. des nicht zu Unterhaltszahlungen verpflichteten Elternteils, bei dem das Kind wohnt, und 2. des Kindes, sowie 3. des Stiefelternteils, oder 4. des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin die anerkannten Ausgaben nicht decken oder nicht gute Vermögensverhältnisse vorliegen. Die anrechenbaren Einnahmen sowie die anerkannten Ausgaben bestimmen sich nach der Gesetzgebung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung¹⁾, wobei die Erwerbseinkünfte zu 100 Prozent abzüglich eines monatlichen Freibetrags von Fr. 400.– pro Haushalt angerechnet werden.	¹ Gehen elterliche Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder, <u>die keine Erstausbildung abgeschlossen haben</u>, nicht rechtzeitig ein, kann bei der zuständigen Gemeinde ein Vorschuss verlangt werden. Der Unterhaltsbeitrag muss in einem rechtskräftigen Urteil oder in einem von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde genehmigten Vertrag festgesetzt sein.

¹⁾ 831.3; SR 831.30; SR 831.301

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
³ Lebt der nicht zu Unterhaltszahlungen verpflichtete Elternteil länger als ein Jahr mit einem Partner oder einer Partnerin in Wohngemeinschaft, gelten diese als dessen Lebenspartner oder Lebenspartnerin.	
§ 11 Änderung bisherigen Rechtes ¹ Die §§ 13 bis 16 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe vom 29. März 1984 werden aufgehoben.	§ 11 Aufgehoben.
§ 13 Inkrafttreten ¹ Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft ¹⁾ .	§ 13 Aufgehoben.
	II.
	<i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i>
	III.
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>
	IV. Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

¹⁾ In Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2008.